

## **Bildschirmarbeit – Anspruch auf Bildschirmbrille**

MitarbeiterInnen, die auf ihrem Arbeitsplatz in einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit Bildschirmarbeit verrichten, haben Anspruch auf Untersuchung der Augen und des Sehvermögens und – wenn aus medizinischer Sicht erforderlich – auf eine spezielle Sehhilfe (=Bildschirmbrille).

Bildschirmarbeit liegt vor (§ 1 Abs. 4 Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V), wenn MitarbeiterInnen

- durchschnittlich ununterbrochen mehr als 2 Stunden oder
- durchschnittlich mehr als 3 Stunden

Ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.

Die jeweilig zuständige Führungskraft bestätigt unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsplatz-situation die Erfüllung dieser Voraussetzungen.

Ein Sehbehelf ist nur dann eine Bildschirmbrille (§ 12 BS-V), wenn

- die Brille speziell auf die Arbeitsdistanz zum Bildschirm (durchschnittlich 40-80 cm), auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde exakt abgestimmt ist und
- die Gläser entspiegelt, aber nicht getönt sind und
- die Bildschirmbrille als normale Sehhilfe nicht verwendet werden kann.

Vom Augenfacharzt wird, sofern eine Bildschirmbrille erforderlich ist, ein Verordnungsschein ausgestellt. Auf diesem Verordnungsschein muss der Begriff „Bildschirmbrille“ oder sinngemäßes klar ersichtlich sein.

## **Bereitstellung einer Bildschirmbrille :**

Der / die MitarbeiterIn übermittelt ein vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Beifügung einer Kopie des augenfachärztlichen Verordnungsscheins an Frau Majda Dumisic (dumisic@feibra.at), die das Formular an den Arbeitsmediziner der ÖPAG Herrn Dr. Hamid Schirasi-Fard weiterleitet. Im Anschluss erhält der / die MitarbeiterIn einen Berechtigungsschein, den er binnen 2 Monaten bei jeder Filiale der Optikerkette Pearl unter Vorlage eines Ausweises und des Originalverordnungsscheins einlösen kann.

Der /Die MitarbeiterIn erhält – ohne Zusatzkosten – eine Bildschirmbrille in der benötigten Glasstärke und –ausführung, wobei eine große Anzahl an Brillenfassungen zur Auswahl steht.

Die Tragedauer einer Bildschirmbrille wird mit 3 Jahren festgesetzt (Ausstellungsdatum des Berechtigungsscheins wird vermerkt), sofern nicht eine augenfachärztlich festgestellte Veränderung des Sehvermögens anderes erfordert.

Die Geschäftsleitung